

Merkblatt zur Entfernungspauschale (gilt ab 01.01.2014)¹

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (dieser Begriff ersetzt die „regelmäßige Arbeitsstätte“) ist grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren. Auch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird die Entfernungspauschale angesetzt. Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale, können diese übersteigenden Aufwendungen zusätzlich angesetzt werden. Ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung.

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 EUR für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Zahl der Arbeitstage x volle Entfernungskilometer x 0,30 EUR.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 EUR im Kalenderjahr begrenzt. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 EUR nicht. Der Arbeitnehmer muss allerdings nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch tatsächlich zurückgelegt hat.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Entfernung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Bei Fahrgemeinschaften ist unabhängig von der Art der Fahrgemeinschaft bei jedem Teilnehmer die Entfernungspauschale entsprechend der für ihn maßgebenden Entfernungsstrecke anzusetzen. Umwegstrecken, insbesondere zum Abholen von Mitfahrern, sind in die Entfernungsermittlung nicht einzubeziehen.

Die Entfernungspauschale kann für Wege zu derselben ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden.

Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Kraftfahrzeug überlassen, sind diese gewährten steuerfreien bzw. pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Der Arbeitgeber hat diese Leistungen dem Arbeitnehmer zu bescheinigen.

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten. Dies gilt insbesondere für etwaig anfallende Parkgebühren oder Reparatur-/Inspektionskosten für das genutzte Kraftfahrzeug. Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstrecke entstehen, sind als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Bei Detailfragen bzw. konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an:

CB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Kfm., Steuerberater Christoph M. Bareth
Steinebacher Feld 2
86949 Windach
Telefon: 08193 / 9905548
E-Mail: info@bareth-steuerberater.de

Christoph M. Bareth
Dipl.-Kfm., Steuerberater
Hauptstraße 16b
82266 Inning a. Ammersee
Telefon: 08143 / 1756

¹ Grundlage hierfür ist neben den gesetzlichen Regelungen im § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG das BMF-Schreiben vom 31.10.2013, IV C 5 – S 2351/09/10002:002; das BMF-Schreiben vom 03.01.2013, IV C 5 – S 2351/09/10002 verliert ab 01.01.2014 seine Gültigkeit.